

Satzung des Vereins FortSchritt Rosenheim e.V.

VEREIN ZUR VERBREITUNG DER KONDUKTIVEN FÖRDERUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 7. 11. 2005 gegründet und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namen „FortSchritt Rosenheim e.V.“ VEREIN ZUR VERBREITUNG DER KONDUKTIVEN FÖRDERUNG.

Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein versteht sich als Selbsthilfegruppe und verfolgt die Verbreitung der Konduktiven Förderung nach Dr. András Petö, insbesondere im südostbayerischen Raum. Er unterstützt hilfsbedürftige Kinder und deren Eltern im Rahmen der medizinischen Rehabilitation nach der Petö-Methode, sofern die Notwendigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen gegeben ist. Zum Satzungszweck gehört auch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Unterstützung von Forschungsvorhaben in Weiterentwicklung der Petö-Behandlung sowie die Einrichtung, Förderung und Betrieb therapeutischer und pädagogischer Zentren. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Deutschland in Kraft seit dem 24.März 2009) und sieht die Konduktive Förderung als ein wichtiges Mittel, um diese Ziele zu erreichen.

Hauptziel ist die entsprechende Förderung von Einrichtungen der Konduktiven Förderung, insbesondere im südostbayerischen Raum.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend;
- c) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird zum 15. Januar jeden Jahres fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
- j) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins
- k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

Nach Abschluss des Vereinsjahres ist regelmäßig in der ersten Hälfte des neuen Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, ferner den Voranschlag für das neue Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, welche in der Versammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung Bericht erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; der/dem ersten Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und weiteren Mitgliedern. Das Amt des Kassenwarts kann in Personalunion gleichzeitig von einem der beiden Vorsitzenden ausgeführt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vertreten.

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die gemeinsame Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die geeignet erscheinen, mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele zu fördern oder die Außenwirkung des Vereins zu verbessern.

§ 10 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung hat aus Ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand ernanntes Mitglied als Versammlungsleiter.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfähigkeit der Organe

Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit neuer Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Abstimmung über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerhebung vorgenommen werden.
- d) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
- e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung ist vor der Beschlussfassung oder Wahl der Versammlungsleitung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über Auflösung sind nur persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/r bestellten Schriftführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für steuerrechtliche Anerkennung verlangt werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den BUNDESVERBAND KONDUKTIVE FÖRDERUNG NACH PETÖ E.V., Zerzabelshofstraße 29, 90478 Nürnberg (VR 201231), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert: 18.05.2017

Letzte Änderung eingetragen ins Vereinsregister: 05.12.2017

(Amtsgericht Traunstein, VR 42267)